



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Nur per E-Mail:**  
Beihilfestellen des Landes NRW

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster

Landesamt für Besoldung und Versorgung

— Oberlandesgericht Düsseldorf  
Oberlandesgericht Hamm  
Oberlandesgericht Köln

nachrichtlich:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

— Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstr. 18 – 32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kaiserswerther Str. 199 – 201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

IT-NRW  
Referat 341, CCB z. H. Herrn Michael Rödel  
Kennedydamm 17  
40476 Düsseldorf

**Auswirkungen der Corona-Epidemie auf beihilferechtliche Sachverhalte  
Mein Erlass vom 25.03.2020, Aktenzeichen w. o.**

Mit Erlass vom 25.03.2020 hatte ich vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie und ihrer nicht unerheblichen Auswirkungen auf beihilferechtlich zu beurteilende Sachverhalte bereits Hinweise zu einer fürsorgepflichtskonformen

07.04.2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
B 3100 - 0.88 - IV A 4  
bei Antwort bitte angeben

Referat IV A 4  
Beihilfe@fm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



.04.2020

Seite 2 von 6

Auslegung und Anwendung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) durch den Dienstherrn gegeben. Zwischenzeitlich haben sich insbesondere bei der Verfahrensweise der gesetzlichen Krankenkassen und im Bereich der Pflegeversicherung weitergehende Änderungen ergeben, die gemäß nachfolgender Hinweise auch im Bereich der Landesbeihilfestellen zur Anwendung kommen. Den kommunalen Dienstherrn wird anheimgestellt, entsprechend zu verfahren:

## 1. **Amtsärztliche Begutachtungen**

Soweit die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der BVO von der Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen abhängig ist, bitte ich, bis auf Weiteres von der Einschaltung der Gesundheitsämter abzusehen. Insoweit bitte ich, die Atteste, Bescheinigungen etc. der ärztlichen Behandlerinnen und Behandler bei genügender Schlüssigkeit als vertrauensärztliches Gutachten der Entscheidung über die Beihilfefähigkeit bzw. Voranerkennung einer Maßnahme zugrunde zu legen. Im Zweifel ist eine ergänzende Stellungnahme der Ärztin oder des Arztes einzuholen.

Dies entbindet jedoch nicht von in der BVO vorgesehenen Berichtspflichten an das Ministerium der Finanzen.

## 2. **Amtszahnärztliche Begutachtungen**

Amtszahnärztliche Gutachten sind bis auf Weiteres nur noch bei Zweifelsfragen zu kieferorthopädischen Leistungen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) BVO) sowie im Rahmen der Voranerkennungsverfahren für unaufschiebbare implantologische Leistungen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) BVO) nachzufragen. In den Beihilfestellen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Zeichnung durch die Referatsleitung), dass nur im vorgenannten Sinne dringend erforderliche Gutachtenaufträge erteilt werden.

Im Übrigen gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies gilt auch für von Amtszahnärztinnen und Amtszahnärzten unbearbeitet zurückgegebene Anfragen und Gutachtenaufträge sowie in den Fällen, in denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat oder mitteilt, dass amtszahnärztliche Gutachten aufgrund der Corona-Epidemie zurzeit nicht erstellt werden (auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der BVO – soweit kein anderes Amtshilfe leistendes Gesundheitsamt für diese beiden Sachverhalte zur Verfügung steht).

Soweit ein amtszahnärztliches Gutachten angefragt wird, bitte ich dem Anschriften an das Gesundheitsamt das in der Anlage beigefügte Formular in vorausgefüllter Form beizufügen, damit das Gesundheitsamt ggf. die Anfrage zügig zurückgeben kann.



### 3. Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

.04.2020

Seite 3 von 6

Bei Maßnahmen im Sinne der §§ 6, 6a und 7 BVO, für die bereits die Anerkennung der Beihilfefähigkeit aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens ausgesprochen wurde, die aber aufgrund der Corona-Epidemie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung angetreten werden können, bitte ich, von der Anwendung der Frist und einer erneuten Begutachtung abzusehen. Die insoweit erfolgten Bewilligungen seitens der Beihilfestellen behalten ihre Gültigkeit bis Ende dieses Jahres.

Die Entscheidung über noch nicht beschiedene Anträge zur Durchführung von Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bitte ich – das Einverständnis der Beihilfeberechtigten unterstellend = auszusetzen, bis absehbar ist, wann der Betrieb in den Kur- und Rehabilitationseinrichtungen wieder aufgenommen wird. Von Aufträgen zu amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten ist derzeit abzusehen.

Soweit eine o. g. Maßnahme aufgrund der Corona-Epidemie vorzeitig abgebrochen werden musste, kann zu den entstandenen Aufwendungen im Rahmen der ausgesprochenen Bewilligung eine Beihilfe gezahlt werden (z. B. 60 Euro Zuschuss für jeden stattgefundenen Kurtag), ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wurde (§ 7 Abs. 2 Buchstabe g) BVO).

Die Maßnahmen können ohne erneute Prüfung vollumfänglich nachgeholt werden, wenn der Abbruch vor der Hälfte des bewilligten Zeitraumes erfolgt ist. Hierbei werden auch die Fahrtkosten ein zweites Mal übernommen.

### 4. Psychotherapeutische Sitzungen per Video- oder Telefonsprechstunde

Bei laufenden ambulanten Psychotherapiebehandlungen (kein Erstkontakt mit der Therapeutin/dem Therapeuten) spricht grundsätzlich nichts dagegen, die Sitzungen als Video- oder Telefonsprechstunde beihilferechtlich anzuerkennen, sofern nur die üblichen GOÄ-Ziffern wie für eine normale Sitzung berechnet werden.

Für Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung (Erstkontakt) ist der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Therapeutin oder Therapeut und Patientin oder Patient weiterhin zwingend erforderlich.

Psychotherapeutische probatorische Sitzungen und Psychotherapeutische Sprechstunden können im Rahmen einer Video- oder Telefonsprechstunde durchgeführt werden.



Die Umwandlung von genehmigten Gruppentherapien oder von genehmigten Kombinationsbehandlungen aus Einzel- und Gruppentherapie in Einzeltherapien ist im Verhältnis 100 Minuten Gruppenbehandlung zu 50 Minuten Einzelbehandlung gestattet.

.04.2020  
Seite 4 von 6

## 5. Dauernde Pflegebedürftigkeit

Am 28. März 2020 ist das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (BGBl. I 2020, Seite 580) in Kraft getreten. Hierin enthalten sind auch epidemiebedingte Änderungen des SGB XI (§§ 147 ff.), die sofortige Auswirkungen auf die Verfahrensweise und Leistungsgewährung der Pflegekassen haben und auch bei den Beihilfestellen zur Anwendung gelangen sollten:

### a) Einschränkungen/Verzicht bei Begutachtungen und Beratungen:

Hinsichtlich der als bekannt vorausgesetzten geänderten Verfahrensabläufe aufgrund der Corona-Epidemie im Bereich der privaten Pflegepflichtversicherung (Schreiben PKV-Verband vom 16. März 2020) bestehen aus Sicht des Ministeriums der Finanzen keine Bedenken, seitens der Beihilfestellen entsprechend zu verfahren. Dies gilt insbesondere für Punkt 3 der geänderten PKV-Verfahrensabläufe, wonach die Verpflichtung der Versicherten, Beratungseinsätze (§ 37 Abs. 3 SGB XI) abzurufen, ausgesetzt wurde. Das Pflegegeld kann derzeit weiterhin unabhängig von der Durchführung der Beratungsbesuche ausgezahlt werden. Die Beratungsbesuche müssen auch nicht nachgeholt werden.

Gleiches gilt für den Bereich der sozialen Pflegekassen.

### b) Ambulante Pflegeleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer:

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken im häuslichen Bereich können gemäß § 150 Abs. 5 SGB XI im Einzelfall ausnahmsweise Kosten von nicht nach dem SGB XI zugelassenen Leistungserbringern für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung über die häusliche Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) erstattet werden. Die Pflegekassen prüfen vorab im Rahmen ihres Ermessens, ob die Versorgung im Einzelfall nicht durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung erfolgen kann und ob die Kosten der gewünschten Versorgung angemessen sind. Eine erteilte Kostenerstattungszusage kann jederzeit widerrufen werden.

Aus Fürsorgegründen ist im Beihilfebereich entsprechend zu verfahren. Die Höhe des beihilfefähigen Betrages bemisst sich an den von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Kosten. Dem Beihilfeantrag ist daher der Bescheid der jeweiligen Pflegeversicherung beizufügen.



.04.2020

Seite 5 von 6

**c) Kurzzeitpflege in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen:**

Gemäß § 149 SGB XI besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege (abweichend von § 42 Abs. 4 SGB XI) vorübergehend auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird. Die Vergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz gemäß § 111 Abs. 5 SGB V der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung.

**d) Entlastungsbetrag:**

Aufgrund der Corona-Epidemie kann es dazu kommen, dass ehrenamtliche Helfer von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nun die Pflegebedürftigen nicht mehr im häuslichen Bereich betreuen, sondern regelmäßig mit ihnen telefonieren und im Bedarfsfall auch Einkäufe für sie erledigen. Wenn sie dies im Rahmen des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag (dazu gehören auch anerkannte Nachbarschaftshelfer) abrechnen, sind die Aufwendungen im Rahmen des Entlastungsbetrags (§ 5a Abs. 2 BVO) beihilfefähig. Die 40 %-Regelung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zur Umwandlung ihrer Ansprüche für Aufwendungen für häusliche Pflege in Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag (VV 5a.2.2) findet ebenfalls Anwendung.

**6. Ärzt- und zahnärztlich verordnete Heilbehandlungen**

Aufgrund der Corona-Epidemie hat der GKV-Spitzenverband abweichend von den bisherigen Regelungen zur Versorgung mit Heilmitteln eine aktuelle Empfehlung herausgegeben, die für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie, der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie der Podologie Anwendung findet. Die Verfahrensregelung gilt zunächst für alle Behandlungen, die bis einschließlich 31.05.2020 durchgeführt werden und stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.

Für die Beihilfe gilt bis auf Widerruf Folgendes:

Die Therapeutin oder der Therapeut (Leistungserbringerin oder Leistungserbringer nach § 4i Abs. 2 BVO) kann aktuell entscheiden, ob die verordnete Behandlung persönlich oder mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) erfolgen soll. Die bei der Leistungserbringerin oder beim Leistungserbringer und der Patientin oder dem Patienten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation und eine erfolgreiche Behandlung gewährleisten.

Die Videobehandlungen sind nur im Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, der Schlucktherapie ausschließlich bei Störungen des oralen



Schluckaktes (SCZ), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie (auch telefonisch möglich), der Bewegungstherapie, der Krankengymnastik (auch KG-Atemtherapie) und Krankengymnastik-Mukoviscidose als Einzelbehandlung grundsätzlich möglich.

.04.2020  
Seite 6 von 6

Die Behandlerin oder der Behandler hat auf der Rückseite der Verordnung die Therapie als Video- oder Telefonbehandlung zu kennzeichnen. Die Einwilligung zur telemedizinischen Behandlung und die Bestätigung über die erbrachten Leistungen der Patientin oder des Patienten ist der Abrechnung beizufügen.

Die beihilfefähigen Beträge ergeben sich aus der Anlage 5 zur BVO.

Mein Erlass vom 25.03.2020, Aktenzeichen: B 3100 - 0.88 - IV A 4, wird hiermit aufgehoben.

Über die Aufhebung, Erweiterung bzw. Aktualisierung der vorstehenden Krisenregelungen wird jeweils zeitnah nach Bewertung der eingehenden Informationen und Berichte entschieden.

Zusatz für die Bezirksregierung Detmold als Zentrale Koordinierungsstelle:

Ich bitte Sie, den Erlass im Extranet unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen und über Ihren E-Mail-Verteiler an alle Dienststellen, die Zugriff auf Ihr Extranet haben, weiterzuleiten.

Im Auftrag

  
Mierisch

Anlage: Formular Rückgabe Gutachtenauftrag

## Schreiben an die Beihilfestelle

**Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!**  
Zentrale Scanstelle Beihilfe  
32746 Detmold

<b>Beihilfeberechtigte/r</b>	
Beihilfe-Nr.:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
<b>Behandelte Person (falls nicht Beihilfeberechtigte/r)</b>	
Name:	
Vorname:	

(von der Beihilfestelle auszufüllen)

# Rückgabe Gutachtenauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Epidemie sieht sich der amtszahnärztliche Dienst derzeit nicht in der Lage, beihilferechtliche Gutachten zu erstellen.

Ich gebe den Gutachtenauftrag nebst beigefügter Unterlagen deshalb unmittelbar zurück und bitte um Ihr Verständnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel des Gesundheitsamtes